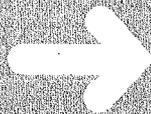


wie die Tatsache, dass selbst die sachlich ungerechtfertigte Beschwerde, welche den Vollzugsapparat überflüssig zu beanspruchen scheint, die weitaus gewichtigere „Störungen“ des Vollzugs ersparende Aufgabe erfüllt, Ärger und Enttäuschungen über (vermeintliche) Ungerechtigkeiten, Hintansetzungen verschiedenster Art, unzulängliche Vollzugsverhältnisse in rechtlich geordneten Bahnen abreagieren zu können. Beschwerden vermitteln darüber hinaus immer auch ein Abbild von (einem Teil) der Gefangenenpopulation so wahrgenommenen Vollzugswirklichkeit, weshalb auch die sachlich verfehltete Beschwerde nicht vorschnell als mut-

willig und unmaßgeblich abgetan werden darf. Nicht zuletzt entsteht wohl nicht zu Unrecht mancher Unmut aus allzu schleppender Erledigung von Ansuchen oder Beschwerden. Ob und wieweit sich das beheben lässt, ist zwar vorrangig ein Problem von Personalpolitik und Organisationsoptimierung, darf aber nicht übersehen lassen, dass gleichwohl eine Überarbeitung des Beschwerdeverfahrens, insb der Stellung des Rechtsvertreters (Verteidigers), mehr als wünschenswert ist. Die gewiss verdienstvolle Einführung von Vollzugskammern sollte nicht der letzte Schritt einer fortschreitenden Verrechtlichung des Strafvollzugs gewesen sein.

→ In Kürze

Das Beschwerderecht der §§ 120, 121 StVG ist das wesentliche Instrument des Rechtsschutzes des Strafgefangenen. Seine Regelung ist schon wegen vielfacher Verweisungen auf sinngemäß anzuwendende Vorschriften des AVG und des VStG nicht gerade „benutzerfreundlich“ konzipiert; lässt zudem häufig offen, welche Bereiche des AVG oder des VStG (nicht) heranzuziehen seien, und ist nicht zuletzt auch hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Prozessbevollmächtigten (Verteidigers) des Gefangenen unzulänglich durchgebildet.



→ Zum Thema

Über den Autor:

DDr. Wolfgang Zagler ist Universitätsprofessor in Salzburg. Kontaktadresse: FB Öffentliches Recht (Strafrecht), Kapitelgasse 5, 5020 Salzburg.

E-Mail: wolfgang.zagler@sbg.ac.at

Vom selben Autor erschienen:

Strafrecht Besonderer Teil (2000)

→ Literatur-Tipp



Drexler, Strafvollzugsgesetz, MANZ (2003)

MANZ Bestellservice:

Tel.: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

Europäische Entwicklungen in Diskussion

Tagungsbericht anlässlich des dritten Europäischen Juristentages in Genf vom 7. 9. bis 9. 9. 2005

Der vom Schweizer Juristenverein organisierte 3. Europäische Juristentag setzte sich mit Fragestellungen zur „Verantwortlichkeit der Gesellschafts- und Aufsichtsorgane in Europa“, „Entwicklungen eines gemeineuropäischen Zivilprozessrechts“ und der „Koordination des Grundrechtsschutzes in Europa“ auseinander.

ÖJZ 2005/57

A. Etablierung des Europäischen Juristentages

In Genf fand zum 3. Mal der Europäische Juristentag statt.¹⁾ Diese von dem Deutschen und Österreichischen Juristentag sowie dem Schweizer Juristenverein 2001 initiierte Veranstaltung hat sich als zweijähriges Treffen von europarechtlichen WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen etabliert. Die über 600 TeilnehmerInnen aus ganz Europa machen den Europäischen Juris-

tentag zu einem großen Erfolg. Nicht nur die vergangenen Veranstaltungen (2001, Nürnberg; 2003, Athen) haben die Be-

1) Siehe auch die Website: www.jurist2005.org, auf der zT unter der Rubrik „Themen“ auch Präsentationen, vollständige Vortragsmanuskripte, Punktationen und Handouts abrufbar sind. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Vorträge des 3. Europäischen Juristentages in einem Heft der Schweizerischen Juristen-Zeitung Anfang 2006 publiziert werden sollen.

kanntheit des Europäischen Juristentages gesteigert, auch die Zukunft des Europäischen Juristentages wurde bereits bei der Genfer Tagung gesichert. 2007 wird der 4. Europäische Juristentag in Wien stattfinden;²⁾ 2009 ist eine Austragung des Europäischen Juristentages in Ungarn geplant. Das beim Zweiten Europäischen Juristentag angekündigte Entstehen einer Tradition Europäischer Juristentage konnte damit erreicht werden.

B. Verantwortlichkeit der Gesellschafts- und Aufsichtsorgane in Europa

1. Referenten

Unter dem gemeinsamen Vorsitz von Prof. *Francois Dessemontet* (Univ Lausanne) und Prof. Dr. *Rolf Watter* (Bär & Karrer, Univ Zürich) wurden nach einem Einführungsreferat des Generalreferenten der Abteilung 1 Prof. Dr. Dres. h.c. *Marcus Lutter* (Univ Bonn) folgende Beiträge über die Verantwortlichkeit aller gesellschaftsrechtlich involvierten Organe präsentiert. So begann *Martin Grablowitz* (Nauta Dutilh, Rotterdam) mit einem Referat über die Verantwortlichkeit des Aktionärs; nach einem Exkurs über die Probleme der Kollision von Zuständigkeiten iZm einem „Europäischen Markt für Gesellschaftsrecht“ von Prof. *Avv. Massimo Benedetelli* (Freshfields Bruckhaus Deringer, Milan, Univ Bari) wurden darauf folgend die einzelnen Haftungsmöglichkeiten der Exekutive (Prof. *Avv. Raffaele Lehner*, Freshfields Bruckhaus, Deringer, Rom, Uni Rom), der Geschäftsführung (*Youssef Djehane*, Gide Loyrette Nouel, Paris), des Aufsichtsorgans (Prof. Dr. *Mathias Habersack*, Univ Mainz), der Revisionstellen (Prof. Dr. *Urs Bertschinger*, Prager Dreifuss, Univ St. Gallen) sowie letztlich der Börsenorgane und sonstiger beaufsichtigender Regulatoren (Prof. Dr. *Philip Wood*, Allen & Overy, London, Univ Oxford und Cambridge mit Dr. *Thomas Werlen*, Allen & Overy, London) erörtert und diskutiert. Schließlich setzte sich Prof. Dr. *Susanne Kalss* (WU Wien) noch mit Fragen der Durchsetzung von Ansprüchen auseinander.

2. Haftung als Steuerungsinstrument

Die „Haftung“ als jedwedes Entstehen-Müssen für einen verursachten Schaden stellte das zentrale Rechtsinstitut dieser Abteilung dar. IS eines besseren Hintergrundverständnisses zeigte zu Beginn *Lutter* das Spannungsverhältnis zwischen einer strengen Pflichterfüllung einerseits und der „Lust“ zum unternehmerischen Handeln andererseits auf. Jede erdenkliche Haftung kann, soll und darf wohlverstanden nicht das unternehmerische Risiko an sich übernehmen, sondern soll vielmehr vor einem pflichtwidrigen Fehlverhalten des Managements schützen. Hierbei sei – gleichsam als Innbegriff aller anderen Pflichten – die Pflicht zur sorgfältigen Amtsführung erwähnt.

In diesem Zusammenhang sei auf die äußerst wichtige *business judgement rule* verwiesen, wonach im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Haftungsklage der Richter nicht (mehr) über die Entscheidung des Managements inhaltlich zu befinden hat, sondern lediglich, ob anlässlich der gegenständlichen Entscheidung eine Verletzung der oben genannten Pflichten vorliegt. Dieses bislang lediglich als Richterrecht zu qualifizierende Rechtsinstitut, flankiert durch den weltweit entwickelten Corporate Governance Code, wird nun erstmalig ab 1. 11. 2005 in Deutschland im Rahmen der jüngsten Gesellschaftsrechtsnovelle gesetzlich festgehalten werden.

3. Der „Europäische Markt der Gesellschaftsrechte“

Hinsichtlich der Frage nach einer Haftung von Vorständen bei mehreren in Betracht kommenden Rechtssystemen kann mit *Benedetelli* zusammenfassend festgehalten werden, dass insb als Ausfluss der allgemein bekannten gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen des EuGH (Rs *Centros*, Rs *Überseering* und Rs *Inspire Art*) primär das Gesellschaftsrecht des Gründungsstaates anzuwenden ist. Der Gründungsstaat kann jedoch feststellen, dass innerhalb seines Rechtssystems die einschlägigen Haftungsnormen nicht dem Gesellschaftsrecht sondern zB dem Deliktsrecht unterliegen, was wiederum eine Zuständigkeit des Sitzstaates begründen könnte. Im Fall eines positiven Zuständigkeitskonflikts müsste der Sitzstaat ein absolutes Erfordernis seiner Zuständigkeit zum Schutz des nationalen Markts geltend machen und nachweisen. Dadurch, dass jedoch dem einzelnen Unternehmer die soeben beschriebenen Vorgangsweisen bekannt sind, wird er seine (zukünftigen) Aktivitäten in jenem Land entfalten, welches die für ihn am günstigsten rechtlichen Rahmenbedingungen aufweist, was zu einem so genannten „*Law shopping*“ führt.

4. Potentielle Haftungsmechanismen der einzelnen Organe

Im Rahmen der Berichte über mögliche Haftungen bestimmter Organe ist zunächst die Theorie des *compensatory advantage* erwähnenswert (von *Lehner* erläutert), welche besagt, dass selbst im Fall einer Pflichtverletzung eines *directors* ein eventuell daraus entstehender Vorteil – quasi als Nebeneffekt – hinsichtlich dem Grund und der Höhe seiner Haftung berücksichtigt werden solle. Aufgrund der Tatsache, dass laut *Bertschinger* die individuelle Versicherbarkeit der Risiken ein immer größer werdendes Problem darstellt, ist die Folge zu akzeptieren, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht die entsprechende Versicherungsdeckung aufweist, nicht (mehr) gewählt werden dürfe. Die Versicherer als zentrale Geldgeber könnten durch eine Bevorzugung bestimmter Verwaltungsräte/Vorstände damit sogar ganze Gesellschaften mittelbar beeinflussen. *Grablowitz* machte darauf aufmerksam, dass in den nachgewiesenen Fällen eines *shadow directors* (Aktionäre, die durch tatsächliche und/oder rechtliche Gegebenheiten ihre Stellung gleich den geschäftsführenden Direktoren ausüben, ohne aber – prinzipiell – die damit verbundenen [Haftungs-]Risiken zu tragen) auch auf diese Aktionäre haftungsrechtlich zurückgegriffen werden könne. *Kalls* betonte schließlich die wichtige Feststellung, dass die beste und rechtlich einwandfreiste Haftung nichts nütze, solange nicht die entsprechenden Durchsetzungsregeln dieser Normen vorhanden sind und somit eine konkrete Haftung auch effektuierbar wird. Sie schloss den Kreis zum oben erwähnten Einführungsreferat derart, als auch hinsichtlich der Durchsetzungsnormen zu beachten ist, dass diese verhältnismäßig und ausgewogen sein sollten, um die unterschiedlichsten Gesellschaftsorgane nicht über Gebühr „zu lähmen und zu behindern“.

C. Koordination des Grundrechtsschutzes in Europa

1. Referenten

Unter dem Vorsitz von *Christoph Grabenwarter* (Univ Graz, Verfassungsrichter) wurden in Abteilung 3 nach einem Einführungsreferat des Generalreferenten *Jörg Paul Müller* (Univ Bern) zum Thema der Koordination des Grundrechtsschutzes in Europa die nationalstaatlichen Perspektiven von *Mirosław Wyrzykowski*

2) Siehe www.eujurist2007.at

(Univ Warschau, Verfassungsrichter), *Robert Romboli/Paolo Passaglia* (Univ Pisa), *Guisepp Nay* (Präsident des Schweizer Bundesgerichts, Lausanne), *Lord Rodger of Earlsferry* (House of Lords, London), *Hans-Jürgen Papier* (Präsident des BVerfG, Karlsruhe) dargestellt. Die europäische Perspektive wurde von *Vassilios Skouris* (Präsident des EuGH) und *Luzius Wildhaber* (Präsident des EGMR) vertreten. Abschließend wurden von *Daniel Thürer* (Univ Zürich), *Christine Breining-Kaufmann* (Univ Zürich) und *Jakob Kellenberger* (Präsident des IKRK) internationale Perspektiven aufgezeigt.

2. Konstitutionalisierungstendenzen der EMRK in den Mitgliedstaaten

Im Mittelpunkt der Abteilung 3 standen die Auswirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die mit ihr in Verbindung stehenden Staaten und Internationalen Organisationen. Bei den nationalstaatlichen Berichten zeigten sich zunehmende Auswirkungen der EMRK auf die Verfassungssysteme der Mitgliedstaaten. Da man in Deutschland auf einen etablierten Grundrechtskatalog zurückgreifen kann, zeigt sich der Fortschritt der Einbeziehung der EMRK darin, dass diese mittelbar zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gemacht werden kann. Die von *Papier* geforderte (inhaltlichen) Zurücknahme des EGMR, wenn bereits ein nationales Verfassungsgericht entschieden hat, wurde von *Wildhaber* – quantitativ betrachtet – mit den Hinweis auf die Hauptbeschwerdeländer, wie etwa Russland, zurückgewiesen. Die Entscheidung eines nationalen Verfassungsgerichts kann nicht als Zulässigkeitsgrund für Individualbeschwerden dienen; der EGMR suche sich doch besser selber seine Fälle aus. Eine ebenfalls vorgeschlagene Betonung von grundlegenden Fragestellungen in EGMR-Entscheidungen wurde allerdings von *Wildhaber* in der Tendenz befürwortet.

Im Gegensatz zur deutschen Situation zeigt sich in Großbritannien nach der innerstaatlichen Erlassung des Human Rights Act 1998, dass innerstaatliche Auslegung und Interpretation des EGMR auseinander gehen können. Dabei komme es zu einem Dialog des House of Lords, also des nationalen Höchstgerichts, mit dem EGMR. Diese durch gerichtliche Verfahren vermittelte Kommunikation ermögliche es gegenüber dem EGMR britisches Rechtsverständnis näher zu bringen.

In Polen wird die Konformität des polnischen Rechts mit der EMRK durch das polnische Verfassungsgericht entschieden. Eine EMRK-Unvereinbarkeit bedeutet dabei auch eine Verletzung der polnischen Verfassung (*Wyrzykowski*). Auch in der Schweiz ist die Stellung der EMRK hervorragend. Das Völkerrecht geht dem nationalen Recht (mit enger Ausnahme durch Abwägungsvorbehalt) vor, womit der internationale Grundrechtsschutz zur nationalen Pflicht wird (*Nay*). Auch wenn durch eine italienische Verfassungsreform 2001 eine Verletzung der EMRK eine Verletzung der italienischen Verfassung bedeutet, ist in der Praxis die Bedeutung der EMRK bei der Auslegung und Lückenschließung – wie dies vor der Verfassungsreform der Fall war – stehen geblieben. In Ermangelung einer Urteilsbeschwerde wirke der Straßburger Gerichtshof aber auch als Ersatzverfassungsgericht (*Passaglia*).

In der Diskussion hat *Heinz Schäffer* (Univ Salzburg) auf die seit Jahrzehnten bestehende verfassungsrechtliche Verankerung der EMRK in Österreich und den daraus erwachsenen dynamischen Einfluss auf die Rsp der nationalen Höchstgerichte hingewiesen.

3. EU – EMRK

Die in der Literatur ausführlich diskutierten Beziehungen zwischen der EU und der EMRK waren auch im Rahmen der Grundrechtsdiskussion des Juristentags ein wichtiges Thema. Dabei zeigte sich relative Einigkeit über Zusammenwirken der beiden Gerichtshöfe sowie deren Abgrenzung. Die durch das Scheitern des Verfassungsvertrags entstandene Situation führt zu einer Weiterführung bereits etablierter Zusammenarbeit und nicht zu einem Beziehungswechsel, der durch einen Beitritt der EU zur EMRK entstanden wäre. Diesbezüglich wurde auch das Urteil des EGMR im Fall *Bosphorus Airways*³⁾ diskutiert, in dem der EGMR festhielt, dass keine Verletzung der EMRK vorlag, da das Rechtsschutzsystem der EU „äquivalenten Schutz“, („equivalent protection“) in den konkreten Umständen bot.

Der Vorschlag von *Müller* zur Umschreibung der Kernaufgaben des EGMR als Schutz klassischer Grundrechte und der Aufgaben des EuGH als Sicherung der wirtschaftlichen Einheit Europas wurde kritisiert, aber auch – wie *Müller* in der Diskussion betonte – missverstanden, da dieser dem EuGH die Berücksichtigung von Grundrechten nicht absprechen wollte. Allerdings blieb bei dieser Argumentation *Müllers* die in der EU weitergehende politische Integration unberücksichtigt.

D. Initiative zu einem Young European Jurists Forum als Pre-Conference zu dem 4. Europäischen Juristentag

Wie anfangs berichtet findet von 3.–5. Mai 2007 der 4. Europäische Juristentag in Wien statt. Dieser soll durch eine *pre-conference für Junge Europäische Juristen* ergänzt werden. Die Vorveranstaltung wird von der Univ Wien in Kooperation mit dem Österreichischen Juristentag im Rahmen des Europäischen Juristentages organisiert, um sowohl dem wissenschaftlichen Nachwuchs als auch jungen PraktikerInnen aus ganz Europa die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch zu geben. Diese eintägige Veranstaltung wird vom 2.–3. Mai 2007 dem Europäischen Juristentag unmittelbar vorangehen und sich in englischer Sprache mit Fragen des Europäischen Öffentlichen Rechts, des Europäischen Strafrechts, des Europäischen Gesellschaftsrechts und des Europäischen Steuerrchts auseinandersetzen. Interessenten bitten wir, sich entweder an die Autoren dieses Beitrags zu wenden oder über die E-Mail-Adresse ejt.staatsrecht@univie.ac.at Kontakt aufzunehmen.⁴⁾

Konrad Lachmayer/Peter Unger

3) EGMR 30. 6. 2005, 45036/98.

4) Siehe auch die Website: <http://www.youngjurists.at>